

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2017/117
öffentlich		
Datum 20.09.2017	Aktenzeichen IV.2.10	Federführend: Frau Kirchgeorg

Betreff

Neubau der Moorwanderwegbrücke - Alternativplanung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Umweltausschuss	11.10.2017			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	55100.0900002/501 und 55100.2320000/501			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	Auszahlung 891.000 € und Einnahme 445.500 €			
Folgekosten:	Unterhaltungskosten ca. 3.000 € p. a.			
Bemerkung: Die Kostenberechnung laut Entwurfsplanung in Höhe von 891.000 € übersteigt die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Dafür können erhöhte Einnahmen in Höhe von 445.500€ erwartet werden.				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht bis Oktober 2017			

Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegenden Entwurfsplanung des BUERO51-Architekten wird zugestimmt.
2. Den berechneten Gesamtkosten von 891.000 € wird zugestimmt. Für die Förderantragstellung ist Kostensicherheit erforderlich, was mit der Einstellung einer VE über die Restsumme in Höhe von 171.000 € in der Haushaltssatzung 2018 gewährleistet wird.
3. Es werden Fördermittel beim EFRE-Fonds des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 50 % beantragt.
4. Das Bauvorhaben wird entsprechend der vorliegenden Planung durchgeführt. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung nach dem Bau-, Naturschutz- und Wasserrecht sowie dem archäologischen Recht werden gestellt.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Erneuerung der Moorwanderwegbrücke wurde zuletzt in der Sitzung des Umweltausschusses am 10.05.2017 behandelt (Vorlage Nr. 2017/038). Der Ausschuss stimmte der Vorplanung des BUERO51-Architekten zu und das Büro wurde mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung beauftragt. Der Ausschuss hatte die Kostenschätzung von 942.000 € zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass im Rahmen der Entwurfsplanung Möglichkeiten der Kostenreduzierung ermittelt werden sollten, insbesondere die Reduzierung der Brückenbreite und Wegfall der Aufschäumung der Schwimmkörper. Der Planungsentwurf mit Kostenberechnung sollte dem Umweltausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Haushalt 2017 stehen inklusive der Ermächtigung aus dem Vorjahr insgesamt 720.000 € zur Verfügung, ferner eine Einnahmeposition in Höhe von 288.000 € Fördermitteln (40%ige Förderung). Der städtische Eigenanteil würde somit rd. 430.000 € betragen.

Beschreibung der Entwurfsplanung

Aufbauend auf der am 10.05.2017 vorgestellten Vorplanung sieht der Entwurf eine Brückenkonstruktion als stützenlose, schwimmende und aufliegende Brücke vor. Die einzelnen Brückensegmente bestehen aus einer Stahl-Holzkonstruktion auf ausgeschäumten Schwimmkörpern. Die Brücke ist an beiden Enden an einen in den Untergrund eingelassenen Brückenkopf eingehängt.

Änderung gegenüber der Vorplanung:

Die Brücke muss auf ganzer Länge 320 m lang durchgebaut werden. Der ursprünglich vorgesehene 80 m lange Wegekörper am nördlichen Ende ist nach erneuten Bodenuntersuchungen wegen des auch dort nicht tragfähigen Untergrundes wider Erwarten nicht machbar.

Das Bauvorhaben soll nach Vorgaben des Naturschutzes in einem eng begrenzten Zeitfenster durchgeführt werden 15.08.2018 bis 28.02.2019.

Die Einzelheiten sind den **Anlagen 1 bis 6** zu entnehmen.

Folgende Möglichkeiten der Kostenreduzierung wurden untersucht:

- Verzicht auf Ausschäumen der Schwimmkörper
- Reduzierung der nutzbaren Wegebreite von 2,0 m auf 1,60 m
- Reduzierung der anzunehmenden Verkehrslasten

Das größte Einsparpotenzial liegt im Bereich Reduzierung der erforderlichen Lastannahmen und der Optimierung der Größe und Anzahl der Schwimmkörper. Hierzu wurden eingehende Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Statiker durchgeführt.

Kostenberechnung laut Entwurfsplanung

Gemäß Vorlage Nr. 2017/038 betrug die Kostenschätzung des Vorentwurfs 942.000 €, was eine Überschreitung des Haushaltsansatzes in Höhe von 222.000 € bedeutete. Bezogen auf den städtischen Eigenanteil würde hier die Erhöhung + 39.000 € betragen, wenn die in Aussicht stehenden Förderquoten von ehemals 40 % und aktuell 50 % dagegen gerechnet werden (siehe ausführliche Beschreibung in Vorlage Nr. 2017/038).

In der nunmehr vorliegenden Kostenberechnung zur Entwurfsplanung (**s. Anlage 6**) betragen die Gesamtkosten 891.000 €. Das bedeutet eine Reduzierung der Gesamtkosten gegenüber der Kostenschätzung um 51.000 €.

Der Haushaltsansatz für die Ausgaben in Höhe von 720.000 € wird damit um 171.000 € überschritten. Der Haushaltsansatz für die Einnahmen bei 50%iger Förderung wird um 157.500 € überschritten. Der städtische Eigenanteil wird dadurch um 15.500 € erhöht. Zur Herstellung der Kostensicherheit schlägt die Verwaltung vor, dass im Haushalt 2018 eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2019 in Höhe von 171.000 € gebildet wird.

Fachplanungen

Für die Einholung der Genehmigung nach dem Naturschutzrecht waren folgende Fachplanungen erforderlich:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Prüfung, inwieweit das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des §14 BNatSchG führt (Büro Landschaft und Plan, Hamburg)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung, ob die vorkommenden geschützten Pflanzen- und Tierarten des Naturschutz- und FFH-Gebietes zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen bzw. wie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dieses ausgeschlossen werden kann (Büro Leguan, Hamburg)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE2327-301 „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“ (Büro Leguan Hamburg)

Die Gutachter stellen zusammenfassend Folgendes fest.

Die mit dem Vorhaben „Erneuerung des Moorwanderweges in der Stadt Ahrensburg“ verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan untersucht und dargestellt.

Der geplante Wegabschnitt mit rund 320 m Länge befindet sich im Naturschutzgebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ und im FFH-Gebiet „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“.

Die Schutzgüter von Natur und Landschaft haben insgesamt eine besondere Bedeutung für die Funktionserfüllung. Das Baufeld liegt in einem hochwertigen und sensiblen Landschaftsraum und wird beidseitig von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG gesäumt.

Der Boden- und Wasserhaushalt ist durch natürlich anstehende Moorböden geprägt.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen aufgezeigt.

Mit der gewählten Wegtrasse im Bestand sowie der geplanten Querschnittsreduzierung in der Wegbreite werden Eingriffe in Natur und Landschaft deutlich vermieden. Im Gesamtergebnis besteht eine geringfügige Reduzierung der überplanten Fläche, die sich positiv auf die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere auswirkt.

Die landschaftsangepasste Baukonstruktion und Materialwahl tragen sehr wesentlich zu einem qualitätvollen Landschaftsbild bei. Zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte sind im Rahmen der Planung artenschutzfachliche Untersuchungen durch einen Fachgutachter durchgeführt und in einem eigenständigen Fachgutachten/Artenschutzbericht dargestellt worden (vgl. LEGUAN GMBH 2017). Auf dieser Grundlage erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan die integrierte Darlegung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Im Ergebnis sind für die planungsrelevanten Artengruppen der Amphibien und Brutvögel eine Bauzeitenregelung, Schutzmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung einzuhalten, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Für alle weiteren Arten/Artengruppen sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 nicht gegeben. Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Realisierung des Vorhabens stehen keine artenschutzfachlich unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Anhand der durchgeführten Eingriffsbewertung und Bilanzierung ergibt sich kein Kompensationserfordernis für das Vorhaben.“

Weitere Schritte

Nach dem Entwurfsbeschluss können die Anträge auf finanzielle Förderung und für die erforderlichen Genehmigungen eingereicht werden.

Oktober bis Januar	Fördermittelantrag, Einholung aller Genehmigungen, Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen
Frühjahr 2018	Ausschreibung, sobald alle Genehmigungen da sind
15.08.2018 bis 28.02.2019:	Bauzeit

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterung zum Entwurf Brücke Moorwanderweg
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Brückensegmente
- Anlage 4: Brückenköpfe Längsschnitt
- Anlage 5: Lastfälle
- Anlage 6: Grundrisstypen
- Anlage 7: Kostenberechnung nach DIN 276